

Mütter als Anzeigerstatterinnen bei sexuellem Missbrauch

Rainer Becker

Aus: Erich Marks, Claudia Heinzelmann, Gina Rosa Wollinger (Hrsg.):
Kinder im Fokus der Prävention
Ausgewählte Beiträge des 27. Deutschen Präventionstages
Forum Verlag Godesberg GmbH 2023

978.3.96410.026.9 (Printausgabe)
978.3.96410.027.6 (eBook)

Rainer Becker

Mütter als Anzeigerstatterinnen bei sexuellem Missbrauch

Problembeschreibung

Die Unabhängige Beauftragte für sexuellen Missbrauch an Kindern, die Polizei pp. raten Eltern, die den Verdacht haben, dass ihr Kind sexuell missbraucht wurde/wird, diesen Verdacht anzuzeigen. Elternteile, die einen derartigen Verdacht nicht anzeigen, setzen sich sogar dem Risiko aus, dass dies Dritte tun und dass sie sich strafrechtlichen Ermittlungen wegen des Verdachts der Verletzung ihrer Fürsorgepflicht gemäß § 171 Strafgesetzbuch ausgesetzt sehen. Sie laufen weiterhin Gefahr, dass ihnen in diesem Zusammenhang wegen Erziehungsunfähigkeit die elterliche Sorge entzogen wird.

Müttern, die ihren (ehemaligen) Partner wegen des Verdachts auf sexualisierte Gewalt anzeigen, müssen allerdings damit rechnen, dass Beschuldigte in über 90 % der Fälle nicht verurteilt werden. Und ihnen wird nach einer Anzeige in Zusammenhang mit einer Trennung fast regelhaft unterstellt, sie wollten sich am ehemaligen Partner rächen, Vorteile im Sorgerechts verschaffen usw. Vätern wird dies ebenfalls fast ausnahmslos nicht unterstellt. Die Wahrscheinlichkeit, dass es keiner Verurteilung des Beschuldigten kommt, ist deswegen so hoch, weil

- Kinder unter 4 Jahren als nicht aussagetüchtig gelten
- DNA-Spuren am Körper betroffener Kinder in aller Regel durch übliche Körperkontakte während Umgängen erklärt werden können
- es gewöhnlich keine Tatzeugen gibt
- weil Täter nicht immer Beweise in Form von Bild- und Tonaufzeichnungen gefertigt haben und diese bei sich aufbewahren
- weil Täter ohne Beweise in aller Regel die Tat nicht gestehen

- Weil Jugendämter und Familiengerichte sogar bereits vor Abschluss der strafrechtlichen Ermittlungen verlangen, dass die betroffenen Kinder weiterhin Umgang mit dem Beschuldigten haben – was einen Ermittlungserfolg gegen null laufen lässt

Ein wesentliches Problem der Anzeigerstatterinnen und -erstatter ist, dass Familiengerichte und Jugendämter oft fälschlich daraus folgern, dass die Anzeige zu Unrecht erfolgt war. So sehen sich die Anzeigerstatterin/der Anzeigerstatter sich nicht selten dem Vorwurf ausgesetzt, sie/er sei „bindungsintolerant“ und habe die Beziehung des Kindes zum anderen nicht mehr zur Familie gehörenden Elternteil hintertreiben und somit das Kind entfremden wollen.

Dramatisch ist hierbei ist, dass Anzeigerstatterinnen und -erstatter deswegen nicht selten die elterliche Sorge verlieren und dass das betroffene Kind dann beim ehemals beschuldigten Elternteil leben muss.

Entweder besteht für anzeigende Elternteile das Risiko, die elterliche Sorge zu verlieren, weil sie keine Anzeige erstattet haben, oder gleichermaßen, weil ihnen wegen der Anzeige ohne Verurteilung des Beschuldigten dann Bindungsintoleranz unterstellt wird.

Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist, dass Untersuchungen in Deutschland und eine Studie aus den USA darauf hindeuten, dass Frauen, also Mütter, bei einem Vergleich bis zu viermal so häufig die elterliche Sorge entzogen zu werden scheint, wie Männern.

Das Problem in unserem Land ist schließlich, dass es hierzu in Deutschland bislang keine validen Studien gibt.

Hintergründe

Eine Studie der George Washington University Law School aus den USA aus dem Jahr 2019 geht auf die angeführten Fragestellungen ein. Zudem gibt dieses Projekt Hinweise darauf, dass es sich bei allen Unterschiedlichkeiten der Rechtssysteme um ein internationales und ein eher weibliches Problem zu handeln scheint.

So fanden die Forschenden (Joan Meier et al) bei einer Analyse von fast 2000 Fällen heraus, dass Mütter, die den Vorwurf der Kindesmisshandlung gegen den Vater erhoben, in einem von vier Fällen das Sorgerecht an den mutmaßlichen Täter verloren.

Selbst wenn es sich um nachgewiesene Fälle der Kindesmisshandlung handelte, bekamen trotzdem in 19 % aller Fälle die Väter das alleinige Sorgerecht. Wenn dagegen Mütter gemischte Formen der Gewalt vorwarfen, also bspw. körperliche und sexualisierte Gewalt, stieg das Risiko für sie, das Sorgerecht zu verlieren, sogar auf 50%.

Hintergründe

Besonders signifikant war hier das Geschlechter-Ungleichgewicht. Erhoben Väter Gewaltvorwürfe gegen die Mutter, verloren sie in 12 % aller Fälle das Sorgerecht. Erhoben Mütter die Vorwürfe, verloren sie in 28 % der Fälle das Sorgerecht.

Bei nachgewiesener Gewalt war der Unterschied noch größer. Während 4% der Väter das Sorgerecht an gewalttätige Mütter verloren, verloren 13% der Mütter das Sorgerecht an einen nachgewiesenen gewalttätigen Vater. Nahezu dramatisch wurde es, wenn die Gegenseite den Vorwurf der „Entfremdung“ einbrachte und das Familiengericht dem folgte. Wurde Müttern vorgeworfen, das Kind vom Vater entfremdet zu haben, verloren sie selbst bei nachgewiesener häuslicher Gewalt in 63% der Fälle das Sorgerecht an den gewalttätigen Vater.

Offenbar handelt es sich aber nicht nur um ein rein amerikanisches, sondern auch um ein deutsches Phänomen. Der Soziologe Dr. Wolfgang Hammer kommt in seiner im April 2022 veröffentlichten studienähnlichen Untersuchung „Familienrecht in Deutschland –Eine Bestandsaufnahme“ zu einem in die gleiche Richtung gehenden Ergebnis.

Bei seiner Durchsicht der Akten war auffällig, dass in der Mehrzahl der Fälle (412) Vorwürfe von Vätern den Ausgangspunkt bildeten. Die Anschuldigungen der Väter und der Angehörigen ihres Bezugssystems wurden in 362 Fällen ohne Prüfung als Fakt zu den Akten genommen. Auf dieser Grundlage wurde dann die Kindeswohlgefährdung durch die Mütter begründet und stufenweise auf eine Inobhutnahme

oder zumindest auf großzügige Besuchsregelungen zugunsten der Väter hingewirkt.

Hinweise der Mütter auf Übergriffe der Väter anlässlich von Besuchskontakten in 126 Fällen wurden ausnahmslos als Falschaussagen – ebenfalls ohne Prüfung – den Müttern zur Last gelegt.

Forderungen

Wir brauchen Jugendämter und Familiengerichte, die sich bewusst sind, dass es um das Kindeswohl zu gehen hat und nachrangig um das Wohl betroffener Eltern.

Wir brauchen Jugendämter und Familiengerichte, die die Istanbul Konvention und die UN-Kinderrechtskonvention leben.

Es darf nicht sein, dass ein (auch nur zeitweiliger) Kontaktabbruch zu einem gefährlichen Elternteil als schwerwiegendere Kindeswohlgefährdung gilt als die Gefahr (sexualisierter) Gewalt gegen ein Kind.

Familienrechtliche Entscheidungen und sozialpädagogische Arbeit dürfen Gefahrenabwehr und Strafverfolgung nicht überlagern oder unterlaufen.

Der Umgang mit dem Umgang ist ausnahmslos zwischen Familiengericht, Staatsanwaltschaft, Jugendamt und Polizei abzustimmen.

Zwischen dem Beschuldigten und dem betroffenen Kind darf es keinen Umgang geben, solange die strafrechtlichen Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind.

Müttern, die ihr Kind zu schützen haben, darf die von Amts wegen geforderte Bindungsintoleranz bei Sorge- und Umgangsrechtsfragen nicht zum Nachteil gereichen.

Handlungsempfehlungen

Sexualisierte Gewalt auch gegen das eigene Kind ist eine schwere Kindeswohlgefährdung

Sexualisierte Gewalt gegen ein Kind ist schwere Eltern-Kind-Entfremdung gegenüber dem anderen Elternteil, da dieses mit dem Täter das Geheimnis der sexualisierten Gewalt teilt und dies verschweigen muss.

Im Regelfall ist es dem gewaltbetroffenen Elternteil nicht zuzumuten, zu dem gewaltausübenden Elternteil Kontakt aufzunehmen und seine Mitwirkung in das Kind betreffende Angelegenheiten einzufordern. Diese Forderung des Deutschen Vereins aus 2022 bezogen auf häusliche Gewalt hat erst recht oder zumindest gleichermaßen für sexualisierte Gewalt gegen des Kind gelten.

Der Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegen das eigene Kind ist von dem wahrnehmenden Elternteil immer anzuzeigen. Denn ein Elternteil, das den Verdacht auf sexualisierte Gewalt nicht anzeigt, verstößt gegen seine Fürsorgepflicht und macht sich u. U. deswegen nach § 171 Strafgesetzbuch „Verletzung der Fürsorge oder Erziehungspflicht strafbar.

Bindungsintoleranz gegenüber dem verdächtigen anderen Elternteil ist normales schützendes Verhalten und Pflicht des Sorgeberechtigten, um das eigene Kind zu schützen und darf nicht mit einem Entzug der elterlichen Sorge sanktioniert werden.

Artikel 21 der Istanbul Konvention lautet:

1 „Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallende gewalttätige Vorfälle bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht betreffend Kinder berücksichtigt werden“.

2 „Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährdet“.

Nach einer glaubhaften Anzeige wegen sexualisierter Gewalt sollte daher der Beschuldigte bis zum Abschluss der Ermittlungen erst einmal keinen Umgang mit dem betroffenen Kind und ggf. auch mit nicht betroffenen Geschwisterkindern haben.

Umgänge und familienrechtliche Entscheidungen sind ausnahmslos zwischen dem handelnden Jugendamt, dem örtlichen Familiengericht und der die Ermittlungen führenden Staatsanwaltschaft abzustimmen.

Strafrechtliche Ermittlungen sind so zu führen, dass spätestens 3 Monate nach Anzeigeerstattung das Verfahren eingestellt oder ein Urteil gefällt wird (vgl. hierzu die diesbezügliche gesetzliche Vorgabe in Israel).

Kinderschutzsachen mit familienrechtlichen Bezügen (die in der Regel vorliegen) sind bei Polizei und Staatsanwaltschaft ausnahmslos als Sofortsachen zu bearbeiten. Die Einstellung strafrechtlicher Ermittlungen oder auch ein Freispruch haben dabei nichts damit zu tun, dass dem betroffenen Kind keine Gefahr mehr von dem ehemaligen Beschuldigten/Angeschuldigten oder aus seinem sozialen Umfeld droht. Jeder Einzelfall ist hiernach neu zu bewerten. Und sie dürfen nicht obligatorisch dazu führen, dass Anzeigeerstattem nahezu regelhaft ein Missbrauch des Ermittlungsverfahrens unterstellt wird.

Das Jugendamt hat sich für die Kinder und Jugendlichen und erst nachrangig für ihre Eltern einzusetzen.

Kinder dürfen nicht für Experimente missbraucht werden, ob Umgänge mit bestimmten Personen, die im Verdacht stehen, gegen sie sexuell übergriffig werden zu können, „funktionieren“ oder nicht. Sie haben keinen Einfluss auf derartige Experimente von Gerichts- oder von Amts wegen und würden hierdurch zum bloßen Objekt staatlichen Handelns. Dies verstieße gegen ihre Menschenwürde.

Sowohl im Strafverfahren als auch im familienrechtlichen Verfahren sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, dass Befragungen und Untersuchungen so schonend wie möglich für die betroffenen Kinder vorgenommen werden. Maßnahmen sind so zu bündeln, dass Wiederholungen zu Lasten der Kinder vermieden werden.

Ein eingesetzter Verfahrensbeistand ersetzt keine umfangreichen persönlichen Befragungen von Personen aus dem sozialen Umfeld eines betroffenen Kindes. Dies gilt insbesondere, wenn es keine Beweise für die Tat außer den Anhaltspunkten des anzeigeerstattenden Elternteils gibt.

Das Instrument der richterlichen Videovernehmung sollte in Strafverfahren zukünftig obligatorisch zu Anwendung kommen.

Deutschlandweit sollten zu diesen Zwecken flankierend flächendeckende Kinderschutzhäuser (wie z. B. Childhoodhäuser) eingerichtet werden.

Jugendämter nehmen nur auf eigenen Antrag oder bei Gefahr im Verzuge Kinder und Jugendliche zu ihrem Schutz in Obhut.

Herausnahmen durch Gerichtsbeschluss oder auf Entscheidung eines Vormundes sind ausnahmslos durch Gerichtsvollzieher vorzunehmen.

Die Polizei leistet Amtshilfe für Jugendämter und Gerichtsvollzieher bei Inobhutnahmen/Herausnahmen von Kindern,

- wenn Gefahr im Verzuge besteht,
- ansonsten nur, wenn die Gefahr besteht, dass ein Mitarbeiter des Jugendamtes/ein Gerichtsvollzieher tätlich angegriffen wird, um Angriffe zu verhindern.

Darüber hinaus gibt es kein Erfordernis, sich aktiv in den Prozess mit einzubringen.

Unmittelbarer Zwang gegen Kinder oder Jugendliche zur bloßen Durchsetzung von Umgängen ist gemäß § 90 Absatz 2 FamFG verboten.

Die Weigerung eines Kindes, mit einem Elternteil Umgang haben zu wollen, darf auf keinen Fall pauschal zu einer Kindeswohlgefährdung „undefiniert“ werden, um so das Verbot des § 90 Absatz 2 FamFG zu umgehen,

Für die Polizei gilt, dass jeder Einzelfall angeforderter Amtshilfe genau zu prüfen und ggf. zu verweigern ist.

Fazit

Es kann und darf nicht abgewogen werden, ob eine Kindeswohlgefährdung durch einen Beziehungsabbruch zu einem Elternteil schwerer wiegt als sexualisierte Gewalt. Eine Kindeswohlgefährdung durch einen (zeitweiligen) Bindungsabbruch zum Beschuldigten wiegt in aller Regel weniger schwer als eine solche durch die Folgen sexualisierte Gewalt.

Die Theorie des Parental Alienation Syndrome von R. A. Gardener ist weltweit verbreitet, obwohl sie wissenschaftlich längst widerlegt wurde. Allein das Merkmal, dass der Vorwurf symbiotischer Beziehungen nie widerlegbar ist, verweist diese in vielen Ländern bei Gericht nicht zugelassene Be-

weisführung einer erzieherischen Überforderung ins Reich der Dogmen. R.A. Gardner wurde des Weiteren durch seine befürwortenden Stellungnahmen zum positiven Wert sexueller Beziehungen zwischen Kindern und Erwachsenen bekannt. 1991 veröffentlichte er hierzu *Sex-Abuse Hysteria: Salem Witch Trials Revisited* im Selbstverlag. 1992 verfasste er das Buch *True and False Accusations of Child Sex Abuse*. Nach Gardner ist sexueller Missbrauch von Kindern in Familien eine Erfindung der Mütter und deren Kampfmittel, um Vätern den Zugang zu ihren Kindern zu verweigern. Auf dieser Argumentationsbasis wurden und werden weiterhin Kinder zu Kontakten mit ihren missbrauchenden Vätern gezwungen. Die daraus entwickelt PAS-Theorie ist aktuell in Deutschland dennoch Gegenstand zahlreicher Fortbildungen für Fachkräfte der Jugendämter, Familienrichterinnen und -richter sowie Verfahrensbeistände. Trotz der wissenschaftlich und rechtsstaatlich unhaltbaren Grundlage der PAS-Theorie zeigen sich deren Begründungsmuster auch ohne formalen Bezug zu PAS durchgängig in der Argumentation der Jugendämter und Gerichte in den ausgewerteten Fällen.

Dem Grunde nach ist Gardner in seinem Wirken mit dem zuletzt in Berlin aktiv gewesenen Helmut Kentler vergleichbar, dessen so genanntes Kentler-Experiment keiner weiter gehenden Erläuterungen bedarf.

Das PAS ist nicht eigenständig im *Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders* der American Psychiatric Association oder in der Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme der WHO als Störung erfasst. Anders lautende Behauptungen, Parental Alienation sei in die ICD-11 aufgenommen worden, müssen als nichtzutreffend angesehen werden. In der aktualisierten Version der ICD-11 wurde der Suchbegriff ‚Parental Alienation‘, der keine Diagnose war, inzwischen entfernt. Der Eintrag in der ICD-11 unter QE52.1, *Loss of love relationship in childhood*, stellt keine Beschreibung von PA(S) dar, sondern lediglich eine Beeinträchtigung des Kindes aufgrund eines Verlustes einer engen emotionalen Beziehung.

Inhalt

Vorwort 9

I. Der 27. Deutsche Präventionstag im Überblick

Tana Franke, Erich Marks

Zusammenfassende Gesamtdarstellung des
27. Deutschen Präventionstages 13

Merle Werner

Evaluation des 27. Deutschen Präventionstages 57

*Der Deutsche Präventionstag und ständige
Veranstaltungspartner*

Hannoveraner Erklärung des 27. Deutschen Präventionstages 101

II. Expertisen zum Schwerpunktthema

Vorwort 106

Regine Möble, Thomas Möble

Gelingende Entwicklung 115

Marlies Kroetsch

Kinderrechte und Partizipation 139

Bernd Holthusen, Heinz Kindler

Kinder als Betroffene von psychischer und physischer Gewalt
und darauf bezogene Prävention 163

Nadine Schicha

Sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen vorbeugen –
Ansätze eines gelingenden Kinderschutzes 187

Klaus Zierer

Kinder und ihre Bildung im Licht der Corona-Pandemie 209

III. Vorträge

Selin Arikoglu

„und dann bin ich kriminell geworden“: Biografische
Fallrekonstruktion von straffälligen jungen Frauen mit einem
Migrationshintergrund 241

Alexandra Bachmann, Johannes Bittner

Das Präventionsprogramm DIGITAL NATIVE 251

Rainer Becker

Prävention von sexualisierter Gewalt gegen Kinder 257

Cora Bieß, Dr. Ingrid Stapf

Sicherheit für Kinder in der digitalen Welt durch Stärkung von
Kinderrechten und Gewaltprävention 161

Rita Bley

Präventionsprojekt „BewusstSIGN“ 279

***Katharina Bremer, Ricarda Brender, Frederick Groeger-Roth,
Ulla Walter***

Grüne Liste Prävention: wirksame Verhältnisprävention stärken 291

Vera Dittmar, Anja Herrmann

Systemische Beratung für Kinder und deren inhaftierte Eltern 317

Stephan Eckl

Theater als hochwirksames Medium in der Prävention 333

Dunya Elemenler

Präventionsarbeit mit und für Frauen und Mädchen 343

Sabeth Eppinger

Beratung von Familien in hochkonflikthaften Trennungsprozessen 351

Matthias Franz, Daniel Hagen, Ida Helga Oster

Familiäre Trennung als Gesundheitsrisiko: Was tun? 367

Astrid Helling-Bakki, Flavia Klingenhäger und Judith Bader

Das Childhood-Haus-Konzept: Das Kind im Mittelpunkt 379

Dinah Huerkamp

Der Fluch und Segen eines präventiven Internetstrafrechts am
Beispiel des Cybergroomings unter Berücksichtigung alternativer
Regelungsansätze 391

Michael Laumer

Auswirkungen partnerschaftlicher Gewalt auf anwesende Kinder –
Eine Untersuchung im Kontext der Pandemie 405

Michael Otten

Paternalismus und Kinderrechte vertragen sich nicht –
das Kinderrecht auf Privatsphäre in der digitalisierten Welt 421

Helmolt Rademacher

Bedeutung der Kinderrechte für Demokratielernen und
Gewaltprävention 433

Marc Reinelt

Prävention von Gefahren im digitalen Alltag von Kindern. Das
polizeiliche Präventionsprogramm „Klasse im Netz“ der Polizei
Baden-Württemberg 441

Jördis Schübler

Die Kinder von inhaftierten Eltern im Fokus der Prävention 451

Birte Steinlechner

PräGe – Prävention von häuslicher Gewalt an Schulen – warum
dieser Baustein der Präventionsarbeit so unglaublich wichtig ist 465

IV. Praxis-Impulse

Rainer Becker

Mütter als Anzeigerstatterinnen bei sexuellem Missbrauch 481

Franziska Böndgen, Michael Wörner-Schappert

Nazisymbole und Holocaust-Leugnung in Schüler:innen-Chats –
Konzept für Präventions-Fachtage 489

Eike Bösing, Yannick von Lautz, Margit Stein, Mehmet Kart

Möglichkeiten der Prävention islamistischer Radikalisierung bei
Jugendlichen. Ausgewählte Ergebnisse der wissenschaftlichen

Begleitung des Projekts CHAMPS	497
<i>Christiane Honer, Renate Schwarz-Saage</i> „Herausforderung Gewalt“ – (Jugend)Gewalt am Präventionsort Schule wirksam begegnen	509
<i>Melanie Jagla-Franke, Leonard Konstantin Kulisch, Charlotte Sievert, Kerstin Kowalewski, Christa Engelhardt-Lohrke</i> Sind Präventionsangebote für Geschwister von Kindern/ Jugendlichen mit chronischer Erkrankung und/ oder Behinderung – in Deutschland – wirksam?	515
<i>Leo Keidel</i> „ISL AKTIV – Durchstarten nach Corona“ Ein interdisziplinäres Präventionsangebot für die Post-Corona-Zeit nicht nur für Erwachsene	525
<i>Elke Pop</i> Kindermusical „Schlamperjan“ – ein Beitrag zur kriminalpräventiven Kinder- und Jugendarbeit	533
<i>Stefan Schlang</i> Plan P. – Jugend stark machen gegen islamistische Radikalisierung	541
<i>Tuğba Tekin</i> Frauen stärken Frauen – gegen Radikalisierung	547
<i>Stella Valentien</i> Das Programm START ab 2: Stärkung der Persönlichkeit und Förderung der Entwicklung sozial-emotionaler Kompetenzen. Eine Maßnahme der Primären Prävention für Kinder ab zwei Jahren in Kitas und Kindertagespflegestellen.	557
<i>Thomas Wilke</i> Sexuelle Lebensstile bei Jugendlichen aus prekären Milieus und Ansätze für die pädagogische und sozialarbeiterische Praxis mit Kindern und Jugendlichen	569
V. Autor*innen	581